

Satzung der Gesellschaft der Förderer der Hochschule Bochum e.V.

Fassung: Beschluss durch Mitgliederversammlung 2025
(Ohne Verwaltungsrat)

§1 Name – Sitz

Der Verein führt den Namen

Gesellschaft der Förderer der Hochschule Bochum e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bochum.

§2 Zweck

Die Gesellschaft der Förderer der Hochschule Bochum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hochschule Bochum im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung, Förderung oder Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Forschungsvorhaben, von Weiterbildungsveranstaltungen sowie des Technologie- und Wissenstransfers.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes

Die Mittel, die zur Erreichung der Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. Ordentliche Jahresbeiträge
2. Einmalige Beiträge von Mitgliedern
3. Spenden
4. Sonstige Einnahmen

Soweit dem Verein durch den jeweiligen Spender zweckgebundene Mittel zur Verfügung stehen, dürfen diese Mittel auch nur dementsprechend verwendet werden. Eine Zweckbindung muss vorher mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vereinbart worden sein.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann besonders verdienten Frauen und Männern die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muss, sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des

Vorstandes, die dieser aussprechen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wozu insbesondere die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz wiederholter Mahnung zählt.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Beitragshöhe für das dem Beschluss folgende Jahr.

Der Jahresbeitrag ist jeweils in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und kann ihre Befugnisse zugunsten des Vorstands durch Satzungsänderung einschränken. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter einzuberufen ist, wird in der Regel einmal jährlich abgehalten, und zwar spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter jederzeit einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Fragen zu entscheiden:

1. Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer
3. Bewilligung außerordentlicher Ausgaben
4. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer mit den in §8 beschriebenen Wahlverfahren und -perioden

Bei Abstimmung und Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Versammlungsprotokoll ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister und einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Bochum vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Amt des Geschäftsführers kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter in Personalunion ausgeübt werden.

Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung im Jahr 2025 und ab da alle drei Jahre auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands oder der Rechnungsprüfer wählt die darauffolgende Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Wahlperiode.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne der §§ 26 und 28 Abs. 2 BGB; jeder Vorstand vertritt allein. Schriftführerin oder Schriftführer und Schatzmeisterin oder Schatzmeister unterstützen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bei der Durchführung der Aufgaben. Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Kassenführung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Vorstand hat über die Verwendung der Mittel und die Jahresrechnung bis zum 31 Mai eines jeden Jahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§9 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Für den Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird die Industrie- und Handelskammer zu Bochum als Liquidator bestellt und wird ein etwa vorhandenes Vereinsvermögen nur für der Satzung entsprechende steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.